



GZ.: 612-01/2025

St. Johann im Saggautal, 28.05.2025

Betreff: Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 LStVG 1964 zur Herstellung der Grundbuchsordnung

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
GemO 1967 LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal unter Zugrundelegung des Teilungsplanes vom Büro Vermessung Legat ZT GmbH, Dipl.-Ing. Anton Marak vom 26.07.2024, GZ.: 23.906, in seiner Sitzung vom 28.05.2025 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung

Grundstück Nr. 1351/2, KG Eichberg-Arnfels, KG-Nr. 66005

Teilstück des Lariweges

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteil wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Schmid Johann)

Angeschlagen: 2 JUN 2025

Abgenommen: